



Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen

in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.02.2016

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Grabgebühren

Folgende Grabgebühren gelten für die vollen Ruhefristen nach § 9 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Treuchtlingen.

- (1) In den Friedhöfen Treuchtlingen, Dietfurt und Schambach
- a) Reihengrab
 - 1. für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 280 €
 - 2. Reihengrab für Personen über 12 Jahre 640 €
 - b) Familiengrab
 - 1. einfach 1.320 €
 - 2. doppelt 2.640 €
 - 3. jede weitere Grabstelle 1.320 €
 - 4. Tieferlegung 450 €
 - c) Urnengräber
 - 1. Urnengrab 450 €
 - 2. bei zusätzlicher Beisetzung im Erdgrab 270 €
 - 3. Urnenhain 640 €
- (2) Im Friedhof Treuchtlingen
- a) Urnenmauer
 - 1. Einzelnische 600 €
 - 2. Doppelnische 1.200 €
 - b) anonymes Urnengrab 640 €
 - c) Grabkammer 1.540 €
 - d) Grabplatz im Grabfeld für Sternenkinder 100 €
 - e) Baumbestattung 640 €
 - f) Urnenstele (Urnwürfel) 1.200 €
- (3) Im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren
- a) Einzelgrab (ohne Tieferlegung) 1.320 €
 - b) Doppelgrab (ohne Tieferlegung) 2.640 €
 - c) Urnenbeisetzung - zusätzlich im Erdgrab 270 €
- (4) Wird in einem Familien-, Doppel- oder einer Grabkammer eine weitere Leiche oder Urne bzw. in einer Urnennische und einem Urnengrab eine weitere Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer der Nutzungszeit übersteigt, dann ist für das zu verlängernde Nutzungsrecht auf die Dauer der neuen Ruhefrist die anteilmäßige Grabgebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der Verlängerung:

- 1/15 der Urnengrab-Gebühr (Erdgrab und Nische) (in allen Friedhöfen)



Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen vom 21.12.2012
in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.02.2016

- 1/30 der Familiengrab-Gebühr (im Friedhof Treuchtlingen)
 - 1/30 der Doppelgräber im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren
 - 1/35 der Familiengrab-Gebühr (in den Friedhöfen Dietfurt und Schambach)
 - 1/15 der Gebühr für eine Grabkammer im Friedhof Treuchtlingen
 - 1/15 der Gebühr für eine Nische in der Urnenwand (Friedhof Treuchtlingen)
 - 1/15 für die Gebühr einer Urnenstele (Urnenwürfel)
- (5) Bei Bestattungen von Personen, die in Treuchtlingen keinen Wohnsitz und kein Recht auf Beisetzung in einem Familien-, Doppel- oder Urnengrab hatten, wird zu den unter 1 - 3 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- (6) Bei Auflösung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit je Jahr 30 €

§ 3 Ersatz für Fundamentstreifen

Zusätzlich zu den Grabgebühren werden für die von der Stadt hergestellten Streifenfundamente zur Grabsteinbefestigung folgende Kostenersätze erhoben:

- (1) Im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren:
- a) für ein Einzelgrab 256 €
 - b) für ein Doppelgrab 512 €
- (2) Im Friedhof in Dietfurt (neuer Teil)
- a) für ein Einzelgrab 77 €
 - b) für ein Doppelgrab 154 €

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für Leichenhalle
- a) Benützung der Leichenhalle
 - 1. im Friedhof in Treuchtlingen 165 €
 - 2. in den Ortsteilen Auernheim, Bubenheim, Dietfurt, Graben, Windischhausen und Schambach 90 €
 - b) Leichenhausdienste
 - 1. Annahme des / der Verstorbenen zur Aufbahrung im Aufbahrungsraum 25 €
 - 2. Öffnen und Schließen des Sarges nach Angabe der Hinterbliebenen 17 €
 - 3. Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne für die Trauerfeier in der Leichenhalle 51 €
 - c) Reinigen der Leichenhalle in Treuchtlingen
 - 1. Reinigung (mit Nebenräumen) nach Bestattung 34 €
 - 2. Reinigung des Aufbahrungsraumes bei einer Überführung nach auswärts - ohne Durchführung einer Bestattung 6 €
 - d) Reinigung der Leichenhalle in den Ortsteilen / Stunde 18 €
- (2) Durchführung der Bestattung
- a) Bestattungsdienste 50 €
 - b) Sargträger je Person 31 €
 - c) Urnenträge je Person 31 €
- (3) Öffnen und Schließen von Gräbern
- a) Familien- oder Reihengrab
 - 1. Normaltiefe 400 €
 - 2. Zuschlag für Tieferlegung 100 €
 - 3. Zuschlag für Sargübergroße 60 €
 - b) Kindergrab 140 €
 - c) Grabkammer 260 €
 - d) Urnenbeisetzung
 - 1. im Urnengrab oder Familiengrab 85 €
 - 2. in der Urnennische / Urnenstelen 21 €
 - 3. in bestehender Grabkammer 125 €
 - 4. im Urnenhain mit eingelassener Urnenröhre 50 €
 - e) Grabplatz im Grabfeld für Sternenkinder 60 €
- (4) Exhumierungen und Umbettungen
- a) Ausgraben einer Urne aus einem Erdgrab / Grabkammer / Urnenröhre Gebühren nach 3.d.1, 3.d.3 bzw. 3.d.4 zuzüglich 28 €



Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen vom 21.12.2012
in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.02.2016

- | | |
|--|-------|
| b) Entnahme einer Urne aus der Urnenwand | 28 € |
| c) Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab
- Gebühren nach 3 a- c) zuzüglich | 350 € |
| d) Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Erdgrab
- Gebühren nach 3 a- c) zuzüglich | 450 € |
| (5) Für unaufschiebbare dringende Tätigkeiten außerhalb der Hauptgeschäftszeiten | |
| ● Montag bis einschl. Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr - außer gesetzlicher Feiertage | |
| ● Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr - außer gesetzlicher Feiertage | |
| wird zu den Gebühren nach Abs. 3 ein Zuschlag von 30 % erhoben. | |
| (6) Sonstige Dienstleistungen (Regiearbeiten) je Person und Stunde | 43 € |

§ 5 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------|
| (1) Allgemeine Verwaltungsgebühr
(einschl. Ausstellung einer Graburkunde, Umschreibung Nutzungsrecht) | 50 € |
| (2) Erlaubnis gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 55 € |
| (3) Ausstellung eines Berechtigungsscheines gem. § 34 der Friedhofs- und Bestattungssatzung je angefangenes Kalenderjahr | 75 € |
| (4) Genehmigung für die Errichtung und Änderung eines Grabmals
Bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. | 55 € |
| (5) Genehmigung einer Ausgrabung | 55 € |
| (6) Ausstellung eines Leichenpasses | 60 € |
| (7) Bescheinigung zur Urnenbeisetzung | 10 € |
| (8) Genehmigung zur vorzeitigen Auflösung eines Grabes | 50 € |

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Stadt Treuchtlingen bzw. durch die Stadt Treuchtlingen beauftragte Unternehmen.
- (2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer zur Zahlung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist oder wer die Leistungen der Stadt in Anspruch nimmt oder wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat oder in wessen Interesse die Gebühren entstanden sind.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft

- (1) *Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen vom 14. Dezember 2007 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.*

Treuchtlingen, den 03.02.2016
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum
Erster Bürgermeister